Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG in 01662 Meißen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in 99947 Bad Langensalza OT Klettstedt und OT Nägelstedt

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, beantragte beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

sechs Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-162

mit je einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 247 m und einer Nennleistung von 5,6 MW

in **99947 Bad Langensalza,** Gemarkung: **Klettstedt,**

Flur: **4,** Flurstück: **131 sowie**

in **99947 Bad Langensalza,** Gemarkung: **Nägelstedt,**

Flur: **9,** Flurstück: **9,**

Flur: **9,** Flurstück: **14,**

Flur: **9,** Flurstücke: **10, 11,**

Flur: **9,** Flurstück: **23 und**

Flur: **9,** Flurstücke: **24, 25.**

Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV zuerst ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Die Genehmigungsbehörde hat auf Grund dessen entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird daher im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist entsprechend dem Antrag im 1. Quartal 2026 vorgesehen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich

* Anlagen- und Betriebsbeschreibung
* Bauvorlagen
* Lagepläne
* Gutachten zur Standorteignung
* Brandschutzkonzepte
* Landschaftspflegerischer Begleitplan
* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
* Angaben zur Kompensation des Eingriffs
* Brutvogeluntersuchungen
* Rastvogeluntersuchungen
* Fachgutachten Fledermäuse
* UVP-Bericht
* Schalltechnisches Gutachten
* Schattenwurfanalyse

sowie die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens, d.h. der Bekanntmachung, vorliegenden für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, namentlich:

* Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 340 – Raumordnung, Bauleitplanung, vom 16.03.2023
* Stellungnahme der Bodenschutz-/Altlastenbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 29.06.2023
* Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Gotha vom 11.07.2023
* Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 18.07.2023
* Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.07.2023
* Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, vom 28.07.2023
* Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Gotha vom 28.07.2023
* Stellungnahme der Gemeinde Tonna vom 28.07.2023
* Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr vom 29.07.2023
* Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abt. 8 – Geologie, Bergbau, vom 31.07.2023
* Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 02.08.2023
* Stellungnahme des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 14.08.2023
* Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 31.08.2023 mit Stellungnahme der Stiftsgut Nägelstedt Ökologischer Landbau GmbH vom 31.08.2023
* Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 22.09.2023
* Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 23.10.2023
* Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 15.02.2024
* Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 21.03.2024,

mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebs-geheimnisse) liegen in der Zeit

**vom 22. April 2024 bis einschließlich 22. Mai 2024**

bei folgenden Behörden aus und können während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bad Langensalza, Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Mühlhäuser Straße 40, Ratswaage, 99947 Bad Langensalza, Raum 205
2. Gemeindeverwaltung Herbsleben, Bauverwaltung und Liegenschaftsverwaltung, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben, Raum 06
3. Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Haus 4, Raum 2.07

Außerdem können der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Unterlagen im angegebenen Zeitraum gemäß § 20 UVPG im länderübergreifenden UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit

**vom 22. April 2024 bis einschließlich 24. Juni 2024**

bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind mit dem Betreff „Einwendungen Windpark Nägelstedt UKA“ an [immissionsschutz@uh-kreis.de](mailto:immissionsschutz@uh-kreis.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller oder die zu beteiligenden Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **13. August 2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis**

**Barbara-Heim**

**Lindenhof 1**

**99974 Mühlhausen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin statt-findet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Mühlhausen, den 03. April 2024 Harald Zanker

Landrat